

## Gesetzesbeschluss

### des Landtags

#### Gesetz zur Neuregelung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Der Landtag hat am 21. Mai 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Gesetz über den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für Baden-Württemberg (Körperschaftsstatusgesetz – KStatusG)

##### Teil 1

Verleihung und Entziehung des Körperschaftsstatus

##### § 1

###### *Anspruch auf Erstverleihung*

(1) Eine Vereinigung mit Sitz im Landesgebiet kann verlangen, dass ihr die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden, wenn die Vereinigung

1. Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist (Gemeinschaft),
2. die Gewähr der Dauer bietet und
3. rechtstreu ist.

(2) Religionsgemeinschaft ist eine Vereinigung, wenn sie die Angehörigen desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der dadurch gestellten Aufgaben zusammenfasst. Weltanschauungsgemeinschaft ist eine Vereinigung, wenn sie die Angehörigen einer gemeinschaftlich zu pflegenden nicht-religiösen Weltanschauung zur allseitigen Erfüllung der dadurch gestellten Aufgaben zusammenfasst. Ob es sich um ein Glaubensbekenntnis oder eine Weltanschauung handelt, bestimmt sich jeweils unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses der Vereinigung nach tatsächlichem geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung.

(3) Der Wirkungsbereich einer solchen Gemeinschaft muss sich in der Regel über mehrere Stadt- und Landkreise erstrecken.

##### § 2

###### *Gewähr der Dauer*

(1) Gewähr der Dauer bietet die Gemeinschaft, wenn nach ihrem tatsächlichen Gesamtzustand einschließlich der Zahl ihrer Mitglieder zu erwarten ist, dass sie dauerhaft bestehen wird.

(2) Die Gemeinschaft muss in der Lage sein, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen. In der Regel muss die Gemeinschaft mindestens 30 Jahre lang im Bundesgebiet bestanden haben. Ihre Finanzausstattung, die Intensität ihres religiösen oder weltanschaulichen Lebens, ihre etwaige Einbindung in eine größere internationale Gemeinschaft sowie die Entwicklung ihres Mitgliederbestands einschließlich Altersstruktur und sozialer Zusammensetzung sind zu berücksichtigen.

(3) Angehörige, die bereits Mitglieder einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sind, zählen im Regelfall nicht zur Zahl ihrer Mitglieder.

##### § 3

###### *Rechtstreu*

Die Gemeinschaft ist nicht rechtstreu, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, die Gemeinschaft werde

1. das geltende Recht missachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt unter Verstoß gegen verfassungsrechtliche und sonstige gesetzliche Bindungen ausüben, oder
2. die in Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter oder die Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts gefährden.

##### § 4

###### *Antrag*

(1) Der Antrag muss entweder darauf gerichtet sein, dass eine neue juristische Person mit Körperschaftsrechten

entsteht, oder darauf, dass eine bestehende juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft Körperschaftsrechte erhält.

(2) Den Antrag stellt, wer die juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft vertritt oder von den Angehörigen der Gemeinschaft dazu bevollmächtigt worden ist. Die Vertretungsmacht ist nachzuweisen.

(3) Der Antrag bedarf der Schriftform. Ihm sind beizufügen:

1. eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinschaft und ihrer wesentlichen religiösen Glaubenssätze oder weltanschaulichen Grundsätze,
2. die Satzung oder vergleichbare Regelungen der Gemeinschaft,
3. die geplanten Ordnungen der Körperschaft des öffentlichen Rechts insbesondere mit Bestimmungen über die Vertretung und Leitung, die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung, die Mitgliedschaft, etwaige Unterverbände und das Verfahren der Rechtssetzung,
4. die Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über den Vermögensstand sowie die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft in den vergangenen fünf Kalenderjahren sowie darüber, dass die Körperschaft des öffentlichen Rechts nach ihrem Mitgliederstand und ihren Vermögensverhältnissen voraussichtlich in der Lage sein wird, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen,
5. eine Auflistung, welche Vermögensgegenstände in die Körperschaft des öffentlichen Rechts eingebracht werden sollen,
6. ein nach Altersgruppen geordnetes anonymisiertes Verzeichnis der Mitglieder zum Antragszeitpunkt sowie vor zehn und vor 20 Jahren einschließlich Angaben zu den Wohnorten und Staatsangehörigkeiten sowie eine Erklärung, inwieweit diese Personen bereits Mitglieder anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag kann eine schriftliche oder elektronische Erklärung verlangt werden, ob in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen eingetreten sind, und, wenn die Gemeinschaft die Verzögerung der Entscheidung zu vertreten hat, eine erneute Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers auf Grundlage der inzwischen vergangenen Kalenderjahre.

## § 5

### *Verfahren*

(1) Das zuständige Ministerium benachrichtigt die entsprechenden Behörden der anderen Länder von dem Antrag.

(2) Den Ministerien des Landes und deren nachgeordneten Behörden kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Eine andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist anzuhören, wenn sich die Ge-

meinschaft aus jener entwickelt haben soll oder sie deren Angehörige als eigene Mitglieder ansieht.

(3) Die Entscheidung soll im Benehmen mit den zuständigen Behörden der anderen Länder ergehen.

(4) Die Verleihung von Körperschaftsrechten an eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die zur Eintragung in ein Register angemeldet worden ist, wird der registerführenden Stelle von Amts wegen mitgeteilt.

## § 6

### *Anspruch auf Zweitverleihung*

(1) Will eine Gemeinschaft mit Sitz in einem anderen Land die Körperschaftsrechte, die ihr dort verliehen worden sind, in Baden-Württemberg ausüben, so bedarf es zusätzlich der Verleihung für das Landesgebiet.

(2) Die §§ 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit ein anderes Land die Voraussetzungen der Verleihung geprüft hat, ist das Ergebnis dieser Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

## § 7

### *Entziehung*

(1) Die Körperschaftsrechte können einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz im Landesgebiet entzogen werden, wenn sie

1. das beantragt hat,
2. keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft mehr ist,
3. keine Mitglieder mehr hat,
4. ihren Sitz ins Ausland verlegt hat,
5. nicht mehr die Gewähr der Dauer bietet, sie insbesondere dauerhaft ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, oder
6. nicht mehr rechtstreu ist.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn nach § 6 einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in einem anderen Land Körperschaftsrechte für das Landesgebiet verliehen worden sind. Soweit ein anderes Land die Voraussetzungen der Verleihung oder Entziehung geprüft hat, ist das Ergebnis dieser Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Verlegt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ihren Sitz in ein anderes Land, ohne einen Anspruch auf Zweitverleihung nach § 6 zu haben, so können ihr die Körperschaftsrechte für das Landesgebiet entzogen werden.

(4) Eine Entziehung erfolgt nicht, soweit die Gemeinschaften nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben.

## § 8

*Wirkung der Entziehung*

(1) Mit der Entziehung verliert die Körperschaft des öffentlichen Rechts diesen Status. Danach finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung.

(2) Bei der Entziehung kann das zuständige Ministerium die Rechtsfolgen insbesondere für Untergliederungen oder Zweckverbände der Körperschaft des öffentlichen Rechts, für in ihrem Bereich begründete öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnisse sowie für von ihr gewidmete öffentliche Sachen klarstellen oder unter Berücksichtigung der Interessen von Betroffenen und des Schutzes des Rechtsverkehrs abweichend bestimmen.

## § 9

*Form und Bekanntmachung der Entscheidung*

(1) Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Der verfügende Teil des Verwaltungsaktes wird unter Nennung des Tages des Wirksamwerdens im Gesetzblatt veröffentlicht; für die Entziehung gilt das Entsprechende.

(2) Das zuständige Ministerium veröffentlicht in seinem amtlichen Bekanntmachungsblatt aus Anlass der Verleihung oder Entziehung von Körperschaftsrechten eine Auflistung aller Gemeinschaften, die im Landesgebiet Körperschaftsrechte ausüben können, und der altrechtlichen öffentlich-rechtlichen religiösen Genossenschaften.

## Teil 2

## Untergliederungen und andere Einrichtungen

## § 10

*Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts*

(1) Örtliche Gemeinden und überörtliche Untergliederungen innerhalb einer Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, erlangen die Körperschaftsrechte auf Antrag der Gemeinschaft durch Anerkennung des zuständigen Ministeriums, wenn sie ihren Sitz im Landesgebiet haben.

(2) Verbände, die aus mehreren öffentlich-rechtlichen Untergliederungen von Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter religiöser oder weltanschaulicher Aufgaben gebildet werden (Zweckverbände), können im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck des Verbands überwiegt, anerkannt werden.

(3) Die Gemeinschaft macht die Anerkennung öffentlich bekannt.

## § 11

*Änderungen in dem Bestand oder der Abgrenzung*

(1) Die Gemeinschaft gibt vor Änderungen in dem Bestand oder der Abgrenzung ihrer Untergliederungen oder Zweckverbände den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Die Gemeinschaft teilt die Änderungen dem zuständigen Ministerium mit und macht sie anschließend öffentlich bekannt.

## § 12

*Aberkennung und Verlust der Körperschaftsrechte*

(1) Auf Antrag der Gemeinschaft werden ihren Untergliederungen oder Zweckverbänden die Körperschaftsrechte aberkannt. § 10 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Untergliederungen und Zweckverbände verlieren die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn sie aus der Gemeinschaft ausscheiden oder die Gemeinschaft im Landesgebiet keine Körperschaftsrechte mehr ausüben kann. Das zuständige Ministerium kann den Verlust in seinem amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlichen.

## § 13

*Vermögensrechtliche Folgen*

Die vermögensrechtlichen Folgen von Änderungen werden von der Gemeinschaft nach ihren Ordnungen oder billigem Ermessen geregelt, wenn sich nicht die beteiligten Untergliederungen oder Zweckverbände wirksam darüber einigen.

## § 14

*Gemeinsame Wahrnehmung von Rechten*

(1) Gemeinschaften desselben Bekenntnisses oder mehrerer verwandter Bekenntnisse können unabhängig von ihrer Rechtsform ihre Rechte aus Artikel 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, den Artikeln 10 und 19 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sowie den §§ 96 bis 99 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg gemeinschaftlich ausüben. Sie bestimmen ihre Vertretung und die Art der Zusammenarbeit. Dazu errichtete Einrichtungen erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Wer maßgebliche Ämter in einer solchen Einrichtung innehat, muss

1. unbeschadet der weitergehenden Anforderungen des § 99 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg über eine Vorbildung verfügen, die zur geordneten und verlässlichen Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung befähigt, und
2. die Gewähr bieten, die staatliche Rechtsordnung zu achten.

## Teil 3

## Schlussbestimmungen

## § 15

*Vertretung und Vermögensverwaltung*

(1) Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, regeln für sich und ihre öffentlich-rechtlichen Untergliederungen, Zweckverbände, Anstalten und Stiftungen die Vertretung sowie die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung durch eigene Ordnungen. Diese Ordnungen sind dem zuständigen Ministerium mitzuteilen.

(2) Ordnungen über die Vertretung können erst in Kraft treten, wenn das zuständige Ministerium nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

(3) Ordnungen über die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung und, wenn das zuständige Ministerium nicht widersprochen hat, über die Vertretung sind von der Gemeinschaft öffentlich bekannt zu machen.

## § 16

*Bestehende juristische Personen*

(1) Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Kirchengemeinden, örtlichen Gemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und andere Untergliederungen, kirchlichen Verbände, Dom- und Landkapitel sowie religiöse Genossenschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren.

(2) Nimmt eine religiöse Genossenschaft für sich in Anspruch, altrechtliche Körperschaft des öffentlichen Rechts zu sein, hat sie dies dem zuständigen Ministerium innerhalb von zwei Jahren ab erstmaliger Bekanntmachung einer Auflistung nach § 9 Absatz 2 anzuzeigen, wenn sie in der Auflistung nicht aufgeführt ist. Sie hat dabei ihren Namen, ihren Sitz und, soweit zumutbar, den Tag der Verleihung der Körperschaftsrechte im Landesgebiet sowie die verleihende Stelle anzugeben.

## § 17

*Zuständigkeit*

Zuständig nach diesem Gesetz ist das Kultusministerium.

## § 18

*Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten*

(1) Den Rechtsformzusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ oder „K. d. ö. R.“ dürfen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Untergliederungen oder Zweckverbände derselben sowie religiöse oder weltanschauliche Genossenschaften nur führen, wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 1 für bestehende oder vermeintliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Untergliederungen, Zweckverbände sowie religiöse oder weltanschauliche Genossenschaften den Rechtsformzusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, „K. d. ö. R.“ oder eine Bezeichnung führt, die diesen Rechtsformzusätzen zum Verwechseln ähnlich ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

## Artikel 2

*Aufhebung des Evangelischen Kirchengemeindegengesetzes*

Das Evangelische Kirchengemeindegengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1906 (Württ. RegBl. S. 255), das durch die §§ 75 und 76 des Gesetzes vom 3. März 1924 (Württ. RegBl. S. 93, 112) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 3

*Aufhebung des Katholischen Pfarrgemeindegengesetzes*

Das Katholische Pfarrgemeindegengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1906 (Württ. RegBl. S. 294), das durch die §§ 75 und 76 des Gesetzes vom 3. März 1924 (Württ. RegBl. S. 93, 112) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 4

*Änderung des Gesetzes über die Kirchen*

Das Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (Württ. RegBl. S. 93, ber. S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286, 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „1. Öffentliche Körperschaften.“ wird gestrichen.
2. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

## „§ 1

Kirchen im Sinne dieses Gesetzes sind die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart; es gilt für die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs entsprechend.

## § 2

Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind deren rechtsfähige Gemeinden einschließlich der rechtsfähigen Gesamtkirchengemeinden.

## § 3

Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchen, kirchlichen Verbände, Kirchenbezirke oder Dekanate und Kirchengemeinden.“

3. § 5 wird aufgehoben.
4. Die Überschriften „2. Stiftungen und Anstalten.“ und „3. Religiöse Genossenschaften.“ werden gestrichen.
5. § 10 wird aufgehoben.
6. Die Überschriften „II. Die Mitglieder der Kirchen.“ und „1. Der Austritt Bekenntnismündiger.“ werden gestrichen.
7. In der Überschrift „IV. Sammlungen und Gebühren.“ wird die Angabe „IV“ durch die Angabe „II“ ersetzt.
8. § 48 wird wie folgt gefasst:
- „§ 48
- (1) Die Kirchen und ihre Untergliederungen sind berechtigt, unabhängig von Kirchensteuern Spenden und andere freiwillige Leistungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu erbitten.
- (2) Sie sind befugt, in oder vor kirchlichen Räumen oder Grundstücken, bei kirchlichen Feiern, in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen oder durch öffentlichen Aufruf für kirchliche oder mildtätige Zwecke zu sammeln.
- (3) Weitergehende Befugnisse, die einzelnen Kirchengemeinden nach örtlichem Herkommen zustehen, bleiben unberührt.“
9. § 49 wird aufgehoben.
10. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „in § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 oder“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
11. In der Überschrift „V. Kirchliche Beamte.“ wird die Angabe „V“ durch die Angabe „III“ ersetzt.
12. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Kultus und Sport“ durch das Wort „Kultusministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Oberamt“ durch die Wörter „Die untere Verwaltungsbehörde“ ersetzt.
13. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Kultus und Sport“ durch das Wort „Kultusministerium“ und die Wörter „das Oberamt“ durch die Wörter „die untere Verwaltungsbehörde“ ersetzt.
14. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
15. § 54 wird aufgehoben.
16. In § 56 werden nach dem Wort „Stellung“ das Komma gestrichen und die Wörter „sowie die Befugnis der Geistlichen und kirchlichen Beamten zur Mitwirkung bei der kirchlichen Besteuerung setzt den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit voraus“ durch die Wörter „ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen“ ersetzt.
17. In der Überschrift „VI. Der Verwaltungsrechtsschutz kirchlicher Körperschaften und Stiftungen.“ wird die Angabe „VI“ durch die Angabe „IV“ ersetzt.
18. Die Überschrift „1. Verpflichtungen kirchlicher Körperschaften.“ wird gestrichen.
19. Die §§ 57 und 58 werden aufgehoben.
20. § 59 wird wie folgt gefasst:
- „§ 59
- Die staatlichen Vorschriften über die Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe finden entsprechend Anwendung.“
21. Die Überschriften „2. Streitigkeiten über Stiftungen.“ und „3. Streitigkeiten zwischen bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden.“ werden gestrichen.
22. § 62 wird aufgehoben.
23. Die Überschrift „4. Wirksamkeit kirchlicher Satzungen.“ wird gestrichen.
24. § 63 wird aufgehoben.
25. Die Überschrift „VII. Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.“ wird gestrichen.
26. § 64 wird aufgehoben.
27. Die Überschriften „VIII. Schlußbestimmungen.“ und „1. Verordnungen und Satzungen.“ werden gestrichen.
28. Die §§ 65 und 66 werden aufgehoben.
29. Die Überschrift „2. Zuständigkeit der Behörden.“ wird gestrichen.
30. Die §§ 67 und 68 werden aufgehoben.
31. Nach § 59 werden die folgenden Abschnitte V. und VI. eingefügt:
- „V. Regelungen für evangelische und katholische Kirchengemeinden aus Anlass der erfolgten Ausscheidung des Ortskirchenvermögens aus Stiftungen.
- § 60
- Wenn der bürgerlichen Gemeinde die privatrechtliche Verbindlichkeit zur Bestreitung des Bauauf-

wands für kirchliche Gebäude oder zur Tragung eines sonstigen Aufwands für Zwecke der Kirchengemeinde obliegt, ist die Abfindung solcher Leistungen, soweit sie nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen verlangt werden kann, der Vereinbarung der beteiligten Korporationen vorbehalten.

#### § 61

(1) Die Vereinigung von Mesner-, Organisten- und sonstigen Kirchendiensten mit Schulämtern sowie die aus einer früheren solchen Vereinigung herrührende Verbindung kirchlicher Besoldungsteile mit Schulgehalten wird nur durch besondere Regelung gelöst. Solange die Verbindung dauert, bleibt die Stelle im ungeschmälernten Genuss ihrer Bezüge.

(2) Demgemäß bleiben Dienstgebäude und Besoldungsgüter solcher Stellen und besondere Stiftungen, Ablösungskapitalien und sonstige Fonds, sofern deren Erträge zum kompetenzmäßigen Einkommen der verbundenen Stellen gezogen sind, in der bisherigen Verwaltung. Der Aufwand für Dienstgebäude und Besoldungsgüter sowie für die Verwaltung der sonstigen Einkommensquellen, welcher bisher von der Stiftungspflege getragen wurde, ist in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung durch die bürgerliche Gemeinde zu bestreiten. Die Gemeindebehörden sind in diesem Falle berechtigt, vorhandene Baukapitalien zur Bestreitung des Aufwands für Neubauten der oben bezeichneten Art zu verwenden, auch von dritten Baulastpflichtigen die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu verlangen.

(3) Naturalbezüge aus Gütern, welche einen Besoldungsteil der verbundenen Stellen bilden, werden von der Vermögensauseinandersetzung nicht berührt.

(4) Ständige Leistungen, welche aus der Stiftungspflege zum Gehalt verbundener Stellen (Absatz 1) bisher erfolgt sind und nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen, sind, soweit sie in einem Kirchendienst ihren Grund haben, von der Kirchengemeinde, soweit sie in einem Schuldienst ihren Grund haben, von der bürgerlichen Gemeinde unverändert zu verabreichen.

#### § 62

(1) Die Baulasten an kirchlichen Gebäuden und sonstige Leistungen für kirchliche Zwecke, welche bisher der bürgerlichen Gemeinde oder der Stiftungspflege oblagen, gehen nebst den hiermit verbundenen Einnahmen auf die Kirchengemeinde, die Baulasten und der sonstige Aufwand für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde, insbesondere der Aufwand für die Schule und Begräbnisplätze, welche bisher von der Stiftungspflege getragen wurden, nebst den mit diesen Einrichtungen verbundenen Einnahmen, jedoch ausschließlich der kirchlichen Gebühren von Begräbnissen, auf die bürgerliche Gemeinde ohne Entschädigung über.

(2) Ausgenommen von der Unterhaltungspflicht der bürgerlichen Gemeinde sind die Begräbnisplätze, deren Benutzung den Angehörigen der evangelischen oder katholischen Konfession ausschließlich zusteht.

Den Bauaufwand an solchen hat die Kirchengemeinde zu tragen, welcher auch die mit dem Begräbnisplatz verbundenen Einnahmen zufließen.

(3) Diejenigen Leistungspflichten der bürgerlichen Gemeinde und der Stiftungspflege, welche auf privatrechtlichen Ansprüchen beruhen, werden durch die Bestimmungen des Absatzes 1 nicht berührt.

#### § 63

Die Reichung von Besoldungsteilen, welche Geistliche aus der Gemeindepflege zu beziehen haben, bleibt unberührt.

#### § 64

An der bisher üblichen Benutzung der Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken sowie der im kirchlichen Eigentum verbleibenden Begräbnisplätze für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde tritt eine Änderung nicht ein. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, einen dem Maße dieser Benutzung entsprechenden Anteil an den Kosten der Instandhaltung dieser Gegenstände zu übernehmen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung oder ein abweichendes Herkommen besteht.

### VI. Schlussbestimmungen.

#### § 65

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Befugnisse, die es dem Staat vorbehält, von dem Kultusministerium wahrgenommen.

#### § 66

(1) Die Oberkirchenbehörde kann namens der Kirchengemeinden die Rechtsbehelfe geltend machen, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen, und die Kirchengemeinden in dem Verfahren vertreten.

(2) Die kirchliche Oberbehörde, der die in diesem Gesetz der Oberkirchenbehörde zugewiesenen Verrichtungen zustehen, wird von der Kirche bestimmt.“

32. Die Überschrift „IX. Gesetzesänderungen und Übergangsbestimmungen.“ wird wie folgt gefasst:

„VII. Übergangsbestimmungen.“

33. Die §§ 69 und 70 werden aufgehoben.

34. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „(vergl. Art. 39 des Evangelischen Kirchengemeindegengesetzes)“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

35. § 72 wird aufgehoben.

36. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

(1) Das Evangelische Stift in Tübingen und die niederen evangelisch-theologischen Seminare in Maulbronn und Blaubeuren sowie die katholischen Konvikte bleiben bestehen.

(2) Die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare (Seminarschulen) sind öffentliche Schulen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat die Organisation der Seminarschulen, insbesondere die Rechtsverhältnisse der Vorstände und Lehrkräfte sowie die Aufsicht, zu regeln.

(3) Soweit die Verordnung oder Vereinbarungen mit den Oberkirchenbehörden über die evangelisch-theologischen Seminare und die katholischen Konvikte die Staatsleistungen betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Finanzministeriums.“

37. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Ministerium für Kultus und Sport“ durch das Wort „Kultusministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

38. Die §§ 75 bis 77 und 80 bis 82 werden aufgehoben.

39. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

40. Die §§ 84, 85 und 87 werden aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Verordnung des Staatsministeriums über die Staatsleistungen zu dem kirchlichen Besoldungs- und Pensionsbedarf

§ 5 der Verordnung des Staatsministeriums über die Staatsleistungen zu dem kirchlichen Besoldungs- und Pensionsbedarf vom 28. März 1924 (Württ. RegBl. S. 183) wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1561) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 24 Abs. 3)“ durch die Wörter „nach § 16 Absatz 1 des Körperschaftsstatusgesetzes“ ersetzt.

2. § 9 Absatz 4 wird aufgehoben.

3. Die Überschrift des fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„FÜNFTER ABSCHNITT  
Mitgliedschaft“.

4. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

*Angehörige einer Religionsgemeinschaft*

Einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft gehört an, wer durch deren Ordnungen zum Mitglied bestimmt ist. Die Angehörigkeit hat keine Wirkung für den staatlichen Bereich, wenn die Bestimmung unter voller Würdigung der weltanschaulichen Neutralität des Staates und des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaft mit wesentlichen Grundsätzen des staatlichen Rechts oder der Religionsfreiheit des Mitglieds unvereinbar ist.“

5. § 24a wird aufgehoben.

6. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

*Übertritt zwischen Religionsgemeinschaften*

Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann im Falle einer Vereinbarung über den Übertritt zwischen diesen Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ohne Erklärung des Austritts übertreten.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bürgerlicher Wirkung“ durch die Wörter „Wirkung für den staatlichen Bereich“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Genehmigung der Steuerbeschlüsse werden Gebühren nicht erhoben.“

Artikel 7

Neubekanntmachung

Das Kultusministerium kann den Wortlaut des Gesetzes über die Kirchen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 8  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.